

S A T Z U N G  
der THW-Helfervereinigung Lemgo e. V.  
Stand: 24.03.2017

### **Artikel 1 - Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "THW-Helfervereinigung Lemgo" mit dem Zusatz "e. V." (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo.
- 1.3 Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliedsversammlung die Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung Nordrhein-Westfalen erwerben und kündigen.

### **Artikel 2 - Aufgaben**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind:
  - a. die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes
  - b. die Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr
  - c. die Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THWs
  - d. die Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- ab-a. die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung von Ausstattung, Ausrüstung und Geräte zu ihrer Durchführung
  - ab-b. die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung
  - ab-c. nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung
  - ab-d. die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und andere Gefahren
  - ab-e. die Beschaffung von Geldmitteln für die Finanzierung von Sachmitteln, die den Zwecken von a. und b. dienen.
- 
- ca. Erziehung der Jugend zur Nächstenhilfe
  - cb. Erziehung der Jugend zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
  - cc. Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
  - cd. Weckung der Kreativität der Jugendlichen
  - ce. nationale und internationale Jugendbegegnungen
  - cf. Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
  - cg. Die Bildung einer Jugendabteilung
  - cf. Bereitstellung von Ausstattung, Ausrüstung und Geräten für Zwecke gemäß c.
  - eh. Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von c. dienen
  - da. Bereitstellung von Ausstattung, Ausrüstung und Geräten für Zwecke gemäß d.
  - db. Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von d. dienen

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 2.5 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereines sind ausgeschlossen.
- 2.6 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

### **Artikel 3 - Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereines auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied kann auch eine juristische Person sein. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - Ausschluß nach Artikel 3.7
  - Austritt nach Artikel 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THWs, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann dann von ihm durch Beschluß mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## **Artikel 4 - Mittel des Vereins**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

## **Artikel 5 - Beiträge und Spenden**

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festgelegt wird, daß zumindest die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen gegenüber der THW-Helfervereinigung Nordrhein-Westfalen befriedigt werden können.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Helfervereinigung Nordrhein-Westfalen zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Vorzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikel 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erläßt.

## **Artikel 6 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **Artikel 8 - Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Anträge an die Landesversammlung
  - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 500,- und in Summe 1000,- Euro übersteigen oder Folgekosten über 100,- Euro nach sich ziehen.
  - Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber

hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

- Mittel- und längerfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl/Entlastung des Vorstandes
- Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

## **Artikel 9 - Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

- a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
  - Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  
- b. der erweiterte Vorstand besteht aus dem
  - geschäftsführenden Vorstand
  - Ortsbeauftragten des THW, lediglich mit beratender Stimme
  - Ortsjugendleiter und stellvertretendem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung
  - Helfer-Sprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
  - Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes

Sofern Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht dem Verein als aktives Mitglied angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

9.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

9.3 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden Letztgenannten vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGD.

9.4 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die THW Helfervereinigung Lemgo e.V. als Delegierte für die Landesversammlung der THW-Helfervereinigung.

9.5 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

## **Artikel 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

10.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich oder nach schriftlicher Einwilligung des Mitgliedes per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein
- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist mindestens binnen einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist stets beschlußfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten, auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann durch Akklamation abgestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **Artikel 11 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

- 11.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktion- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen des Artikel 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 11.5 Die Regelungen des Artikel 10.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.6 Die Regelung des Artikel 10.8 gilt entsprechend.

## **Artikel 12 - Jugendabteilung**

12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.

12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-HV Lemgo auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Lemgo ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.

Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 cg) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

12.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.

12.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

## **Artikel 13 - Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **Artikel 14 - Rechtsweg**

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

## **Artikel 15 - Auflösung**

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des

bisherigen Zwecks, dem THW-Landesverband NRW, zweckgebunden für den Ortsverband Lemgo, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung fließt an die THW-Jugend Nordrhein-Westfalen e.V., zweckgebunden für den Ortsverband Lemgo. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.<sup>1</sup>

### **Artikel 16 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 24.06.86 festgestellt. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 07.04.92 in den Artikeln 2, 14 und 15 satzungsgemäß geändert. Artikel 2a wurde eingefügt. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 12.03.2010 in den Artikeln 8, 9 und 10 satzungsgemäß geändert. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 in den Artikeln 2, 8, 9, 10, 12, 15 satzungsgemäß geändert. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017 in den Artikeln 2 und 8 satzungsgemäß geändert.

---